



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 17. November 2021  
GZ 302.704/002–P1–3/21

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sanierungs– und Abwicklungsgesetz, das Übernahmegesetz und das Zentrale Gegenparteien–Vollzugsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. Oktober 2021, GZ: 2021–0.736.876, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

In der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird ausgeführt, dass sich aus den geplanten Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben. Dazu weist der RH auf folgende Punkte hin:

(1) Der Entwurf sieht in §§ 6 und 6a Zentrale Gegenparteien–Vollzugsgesetz (**ZGVG**<sup>1</sup>) bei bestimmten Verstößen gegen die Verordnung über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung dort angeführter Verordnungen und Richtlinien (**Verordnung (EU) 2021/23**) Geldstrafen gegen Verantwortliche (§ 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991) einer zentralen Gegenpartei vor. Diese können von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA**) bis zu einer Höhe von 5 Mio. EUR oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens verhängt werden. Weiters können Geldstrafen gegen juristische Personen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr oder ebenfalls bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens verhängt werden.

Da gemäß § 7b ZGVG die von der FMA verhängten Geldstrafen – die bis zu 5 Mio. EUR betragen können – dem Bund zufließen sollen, ist aus Sicht des RH mangels näherer Ausführungen in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar dargestellt, dass das Vorhaben diesbezüglich zu keinen Mehreinnahmen des Bundes führen kann.

<sup>1</sup> Dieses Bundesgesetz dient dem Wirksamwerden der so genannten „Marktinfrastukturverordnung“ über OTC–Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Verordnung (EU) Nr. 648/2012). Sie soll den außerbörslichen Derivatehandel regulieren. Zentrale Gegenpartei (central counterparty) ist gemäß der Verordnung eine juristische Person, die zwischen die Gegenparteien der auf einem oder mehreren Märkten gehandelten Kontakte tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer bzw. als Verkäufer für jeden Käufer fungiert.

(2) Der RH weist weiters darauf hin, dass die Erläuterungen auch keine Ausführungen dahingehend enthalten, aus welchen Gründen davon auszugehen ist, dass dem Bundesministerium für Finanzen infolge seiner Bestimmung als zuständiges Ministerium gemäß der Verordnung (EU) 2021/23 kein finanzieller Mehraufwand entsteht, und welche Kosten der FMA (etwa durch neue Mitarbeiter\*innen) dem Kostenersatz durch die zentralen Gegenparteien gegenüberstehen.

(3) Der RH weist – auch im Hinblick auf die o.a. Strafrahmen – darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen nur dann vereinfacht dargestellt werden dürfen, wenn sie unsaldiert nicht mehr als 1 Mio. EUR im Zeitraum des laufenden Finanzjahres und der nächsten vier Finanzjahre betragen (§ 7 WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung – WFA–FinAV).

(4) Da auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen die in § 3 Abs. 2 WFA–FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind, entsprechen die Erläuterungen aus den genannten Gründen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hierzu ergangenen WFA–Grundsatz–Verordnung – WFA–GV und WFA–FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Daniela Pristusek